

Frau Böhmer erläutert die Verwaltungsvorlage ausführlich. Die hier vorgeschlagene Änderung von Bebauungsplänen erleichtere die (planungsrechtliche) Zulässigkeit von Nebenanlagen außerhalb der Vorgartenbereiche, dennoch ist auch das Bauordnungsrecht zu beachten. Festgehalten werden muss, dass auch künftig nicht alle von den Bauherren gewünschten Nebenanlagen (insbesondere zum Aufenthalt bestimmte Gartenlauben, Partyhütten/ viele Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze) genehmigungsfähig sein werden.

Herr Schmidt möchte wissen, wie mit den sogenannten „groben Verstößen“ umgegangen wird.

Hierzu erklärt Frau Gottlieb, dass für die Verwaltung die Überwachung der Legalität von Nebenanlagen aus personellen Kapazitätsgründen nicht die höchste Priorität hat. Illegale Bauten oder Veränderungen fallen meist erst durch Nachbarschaftsanzeigen, bei Eigentümerwechsel oder bei Bauanfragen/Bauanträgen auf.

Herr Dummer möchte wissen, ob eine Änderung der Bebauungspläne eine Verbesserung für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sei.

Nach Änderung der Bebauungspläne, so Frau Gottlieb, könnten Nebenanlagen teilweise legalisiert werden. Sie betont jedoch, dass man die Bauordnung nicht außer Acht lassen darf. Es kann natürlich vorkommen, dass auch ein Abriss verfügt werden muss.

Herr Wustmann möchte wissen, ob es in Einzelfällen auch Befreiungen von den Vorgaben der Bebauungspläne geben wird.

Frau Gottlieb erklärt, dass dieses einzelfallbezogen lediglich bei Vorliegen der Befreiungstatbestände möglich ist.

Herr Staratschek ist der Meinung, der Fokus sollte auf Verbesserungen gelegt werden. Er steht auf dem Standpunkt, dass z.B. Wintergärten an der Südseite generell zugelassen werden sollten. Auch ein Fahrradschuppen sollte auf der Straßenzugewandten Seite des Gebäudes zugelassen werden.

Frau Böhmer betont, dass ein Wintergarten keine Nebenanlage darstellt und somit diese Thematik nicht Bestandteil der vorgesehenen Änderungen der aufgeführten Bebauungspläne ist.